**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 21 (1905)

**Heft:** 50

**Rubrik:** Verband schweizerischer Arbeitgeber

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Lohnbewegung der Zimmerleute von Zurich und Umgebung.

Der Zimmermeifterverein von Zurich und Umgebung und der Fachverein Schweiz. Zimmerleute, Bezirk Zürich, geben hiemit bekannt, daß sie am 1. März d. J. gegen= seitig folgende Vereinbarung auf die Dauer von zwei Jahren getroffen haben:

#### 1. Arbeitszeit.

Die effektive Arbeitszeit beträgt von Mitte März bis Ende Oftober 10 Stunden per Tag; vom 1. November bis Mitte März wenigstens 8 Stunden per Tag.

#### 2. Arbeitszeiteinteilung.

Es foll gearbeitet werden:

a) Bei zehnstündiger Arbeitszeit von vormittags 6 bis 9 Uhr und 91/2 bis 12 Uhr, nachmittags von 11/2 bis

6 Uhr (ohne Unterbruch).

b) Bei achtstündiger Arbeitszeit von vormitt. 7½ bis 12 Uhr und nachmittags von 11/2 bis 5 Uhr. Aender= ungen dieser Zeiteinteilungen können unter besondern Umftänden auf Grund gegenfeitiger Bereinbarung zwischen Meistern und Gesellen erfolgen. Es kann die Mittagspause eventuell auf eine Stunde reduziert

c) Un den Borabenden vor Oftern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten erfolgt der Arbeitsschluß 1 Stunde

früher ohne Lohnabzug.

#### 3. Lohnverhältnis.

Der Lohn für einen gelernten Zimmermann beträgt 60 Cts. per Stunde, bezw. für selbstständige Arbeiter 5 Cts. mehr per Stunde als bisher.

## 4. Ueberstunden.

lleberftunden von 10 Stunden aufwärts an werden mit 25 Cts. Zuschlag per Stunde bezahlt.

## 5. Sonntags- und Machtarbeit.

Die Sonntags= und Nachtarbeit wird prinzipiell ab= geschafft, für unumgängliche Sonntagsarbeit wird doppelter Stundenlohn und Nachtarbeit mit 35 Cts. Zuschlag per Stunde bezahlt.

#### 6. Wasserarbeit.

Wafferarbeit, d. h. im Waffer stehend, oder im Caiffon verrichtete Arbeit wird mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt.

#### 7. Aussergewöhnliche Arbeit.

Für Kirchturmbauten wird den bei Montage des Turmhelmes beschäftigten Arbeitern ein Zuschlag von Fr. 1. 50 per Tag bezahlt.

#### 8. Auswärtige Arbeiten.

Bu diesen gehören alle Arbeiten außerhalb der Stadt=

grenze und es wird bezahlt:

a) Für Arbeiten, bei welchen der Arbeiter an Ort und und Stelle übernachten muß, Koft und Logis, sowie alle 14 Tage hin= und Rücksahrt. Beträgt das Fahr= geld mehr als 5 Fr., so wird dasselbe alle 4 Wochen

b) Für Arbeiten, zu welchen der Arbeiter täglich hin= und zurückfährt, wird extra bezahlt das Fahrgeld und

1 Fr. Zuschlag per Tag. Für Arbeiten, welche eine halbe Stunde von der Stadtgrenze entfernt find, ift ein Zuschlag von 50 Cts. per Tag zu bezahlen.

#### 9. Akkordarbeit.

Die Affordarbeit ist möglichst zu beschränken. Für allfällige Affordarbeit foll zwischen Meister und Arbeiter ein Tarif ausgefertigt werden. Die gewöhnliche Arbeits= zeit foll von den Affordnehmern nicht überschritten werden.

#### 10. Entlöhnung und Kündigung.

Das Arbeitsverhältnis fann ohne vorherige Kündig-

ung vom Meister wie Arbeiter täglich gelöst werden. Die regelmäßige Lohnauszahlung findet alle 14 Tage statt. Wenn eine größere Anzahl Arbeiter auf einer über eine halbe Stunde vom Geschäft entfernten Bauftelle tätig ist, soll der Zahltag daselbst ausbezahlt werden.

#### II. Decompte.

Der Meister ist berechtigt, jedem eingestellten Arbeiter einen Decompte von 3 Taglöhnen zurückzubehalten.

#### 12. Schlussbestimmung.

Die Vereinbarung tritt mit 15. April 1906 in Kraft und hat auf die Dauer von 2 Jahren volle Gültigkeit, von da an ist gegenseitige vierteljährliche Kündigung festgesett.

Bürich, den 1. März 1906.

Für den Zimmermeisterverein von Zürich und Umgebung: Der Brafibent:

Wilh. Stäubli, Bimmermeifter.

Für den Fachverein Schweizer. Zimmerleute, Bezirk Zürich: Der Bräfident: B. Käusle.

Diefer Bereinbarung find von den auf dem Plate Zürich zur Zeit beschäftigten zirka 300 Zimmerleuten bis heute 157 unterschriftlich beigetreten.

## Verband schweizerischer Arbeitgeber.

Gingetragene Genoffenschaft mit Sit in Burich. (Mitgeteilt.)

Der von einem Initiativ-Romitee ins Leben gerufene Berband schweizer. Arbeitgeber ift durch Beschluß der in Zürich stattgehabten Generalversammlung definitiv konstituiert und inzwischen als Genoffenschaft mit Sitz in Zürich ins Handelsregister eingetragen worden. Der Berband bezweckt die energische Stellungnahme gegenüber den Uebergriffen der organifierten Arbeitergewertschaften und versichert gleichzeitig seine Mitglieder gegen allfälligen durch Streit ober Aussperrung erlittenen Schaden. Dadurch, daß sich der Verband nur mit dieser einen Frage der Abwehr gegen Uebergriffe der Arbeiter befaßt, ift er in der Lage, seiner Aufgabe mit allem Nachdruck gerecht zu werden, ohne befürchten zu müffen, dabei die Intereffen der einen oder anderen feiner Mitglieder zu gefährden. Bon größtem Borteil ift die Bereinigung aller Industrien zu einem Berband, weil damit der Taktik der Gewerkschaften, bald diese, bald jene Insuftrie, bald diese, bald jene Firma einzeln anzugreisen und zu Boden zu drücken auf der ganzen Linie mit Wucht entgegen getreten werden fann.

Gemäß Artifel 2 ber Statuten fann jeder schweizer. Arbeitgeber, welcher im Sandelsregister ift, in den Berband aufgenommen werden. Bereits hat eine stattliche Ungahl induftrieller Firmen den Beitritt definitiv erflart und es steht zu erwarten, daß jeder schweiz. Industrielle, ob groß oder flein fich ebenfalls dem Berbande anschließen wird, damit derfelbe zum mächtigen Bollwerk gegen die steten Angriffe der Gewerkschaften werden kann. Unsere Nachbarlander sind uns in dieser Hinsicht schon lange mit gutem Beispiel vorangegangen und zeigen uns, wie durch Einigkeit und solidarischen Zusammenschluß die Macht der Gewerkschaften gebrochen und der

einzelne Arbeitgeber geschützt werden fann.

Einigkeit macht ftark! Darum schweizer. Arbeitgeber, unterftützet durch zahlreichen Beitritt die Bestrebungen des Berband schweizer. Arbeitgeber, da Halt zu gebieten, wo bisher im ungleichen Kampf der einzelnen Arbeitgeber gegen die von ausländischen Kreaturen aufgehetzten Arbeiter unterliegen und sich dem Dicktat einiger, zu einer rechtschaffenen Arbeit unfähigen Führer fügen mußte.